



ABTEILUNG V.  
WIRTSCHAFTSPROGRAM-  
MIERUNG, RAUMORDNUNG UND  
GEFÖRDERTER WOHNBAU,  
UMWELT UND  
BEFÖRDERUNGSWESEN

AMT FÜR  
SEILBAHNEN-  
TECHNISCHER DIENST

RIPARTIZIONE V°:  
PROGRAMMAZIONE ECONOMICA,  
COORDINAMENTO TERRITORIALE  
ED EDILIZIA ECONOMICA  
POPOLARE, AMBIENTE E  
TRASPORTI

UFFICIO TRASPORTI  
FUNIVIARI-  
SERVIZI TECNICI

ASSESSORAT FÜR TRANSPORTWESEN,  
GEFÖRDERTEN WOHNBAU UND FÜR SORGE  
ASSESSORATO AI TRASPORTI, EDILIZIA  
ABITATIVA AGEVOLATA E ASSISTENZA

Prot. Nr. V 85 3325

Ihr Schreiben  
Vs scritto

Bozen,  
Bolzano, 29.07.1991

An alle Konzessionäre  
von Zweiseilpendelbahnen  
und Einseilumlaufbahnen  
**IHRE ANSCHRIFTEN**

An alle  
Verantwortlichen Techniker  
von Zweiseilpendelbahnen  
und Einseilumlaufbahnen  
**IHRE ANSCHRIFTEN**

**RUNDSCHREIBEN NR. 2/1991**

**Betrifft** : Zweiseilpendelbahnen und Einseilumlaufbahnen  
Windmess-, -anzeige und warngeräte

In den letzten Saisonen konnte man eine erhöhte Anzahl von Ereignissen auf Seilbahnen feststellen, die auf Windeinflüsse zurückzuführen sind. Da diese Einflüsse im Betrieb oft nicht mit der notwendigen Sorgfalt berücksichtigt werden oder aber auch nicht immer festgestellt werden können wird folgendes in Erinnerung gerufen :

Laut den Bestimmungen, die den Betrieb von Zweiseilpendelbahnen und Einseilumlaufbahnen (mit in Betrieb lösbaren als auch jene mit nicht lösbaren Fahrzeugen) regeln, ist der öffentliche Betrieb unter der Verantwortung des Dienstleiters immer dann einzustellen, wenn der Wind jene Stärke erreicht, bei der die Fortführung des Betriebes eine Gefahr darstellen könnte. Daher sind die Luftseilbahnen mit geeigneten Vorrichtungen zur Feststellung und Anzeige der Windstärke auszurüsten.

Diese ~~letzten~~ genannten Geräte erfüllen nicht immer jene ~~Erfordernisse~~, die den Windeinfluß auf das Verhalten der Fahrzeuge, insbesondere bei Stützenübergängen, feststellen lassen.

Somit weist dieses Amt auf folgende Punkte hin, die je nach Windanfälligkeit der Anlage zu beachten sind :

- Es ist darauf zu achten, daß die Windmeßgeräte an jenen Punkten angebracht sind, wo die Anlage bzw. die Fahrzeuge am meisten dem Wind ausgesetzt sind. Wenn nötig sind zwei oder mehrere Windmeßgeräte für eine Anlage anzubringen.
- Die Meßgeräte müssen mit einer ausreichenden Genauigkeit die Windgeschwindigkeit anzeigen und auch Windstöße und Böen registrieren können. Sie müssen über einen ausreichenden Meßbereich verfügen und geeicht sein.

I-39100 BOZEN  
CESARE-BATTISTI-STRASSE 23  
TEL. (0471) 994600  
STEUER-NR. 00390090215  
PARTEIENVERKEHR 9.00-12.00

I-39100 BOLZANO  
VIA CESARE BATTISTI 23  
TEL. (0471) 994600  
COD. FISC. 00390090215  
ORARIO PER IL PUBBLICO 9.00-12.00

- Es ist zu untersuchen, ob für Anlagen, die besonders dem Wind ausgesetzt sind, eine Anzeige der Windrichtung notwendig ist.
- Es wurde des öfteren festgestellt, daß die sich im Freien befindlichen Windmeßgeräte vereisen und daher funktionsuntüchtig werden. Des weiteren wurde festgestellt, daß Windmeßgeräte zwar mit einer Heizung versehen sind, um vorgenannte Vereisung zu vermeiden, diese aber nicht angeschlossen ist. In diesem Sinne sind daher die notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- Die Alarmschwelle und eine eventuelle Abschaltschwelle muß der max. für den Betrieb zulässigen Windgeschwindigkeit entsprechen, die im Projekt und in der Betriebsordnung angeführt ist.
- Die Erreichung der Alarmschwelle soll akustisch und optisch angezeigt werden.

Die Zweiseil- und Einseilumlaufbahnen sind bezugnehmend auf die vorgenannten Punkte zu überprüfen, wobei die bis heute gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen sind. Für die Eichung bzw. Einstellung der Windmeßgeräte sind eventuell die Herstellerfirmen zu konsultieren.

Sollte sich auf Grund der Überprüfungen ergeben, daß Änderungen notwendig sind ist darüber dem Amt zu berichten und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

In Erwartung einer Antwort, zeichnet hochachtungsvoll.

DER AMTSDIREKTOR  
Dr. Ing. Heinrich Brugger

